

## Forderungen für eine Frankfurter Satzung zur Transparenz (vormals Satzung zur Informationsfreiheit)

- Entwurf vom 18.06.2018 -

1.  
Der Anspruch sollte von ausschließlich Behörden auf Frankfurter Unternehmen erweitert werden,
  - an denen die Stadt eine Mehrheitsbeteiligung besitzt oder
  - denen hoheitliche Aufgaben der Stadt übertragen wurden.
2.  
Anspruchsberechtigt sollten nicht nur ‚Einwohner‘ sondern **alle** sein.
3.  
Der Antrag auf Information kann **formlos** und anonym gestellt werden.
4.  
Der Antrag kann nicht nur bei der „zuständigen“ städtischen Stelle, sondern auch bei jedem Bürgeramt gestellt werden.
5.  
Eine „genaue Bezeichnung“ der angeforderten Information ist nicht erforderlich – es genügt deren Beschreibung oder Eingrenzung.
6.  
Die Stelle, bei der der Antrag eingeht, ist **zur Beratung** – z..B. über die Ausgestaltung des Antrages oder die Beschreibung der gewünschten Information oder die zu erwartenden Kosten des Antrags – des Anspruchsberechtigten **verpflichtet**, um einen erfolgreichen Informationsanspruch zu gewährleisten.
7.  
Insbesondere sollen die Behörden und Unternehmen verpflichtet sein, auf bereits existierende Veröffentlichungen von Informationen mit geeigneten Quellenangaben hinzuweisen.
8.  
Müssen Informationen oder die diese vorhaltenden Behörden/ Unternehmen erst ermittelt werden, trifft die Antragsbehörde eine Pflicht zur Unterstützung und Weiterleitung an die zuständige(n) Stelle(n).
9.  
Statt eines Ermessens der Behörde/ des Unternehmens sollte ein *Anspruch* des Bürgers auf Information bestehen.
10.  
Es sollen zwei Grundsätze gelten:
  - Der Zugang zu Informationen ist kostenfrei. Begründete, genau umrissene und möglichst seltene Ausnahmen können diesen Grundsatz begleiten.

## dieDatenschützer Rhein Main

- Eine kostengünstigere Variante, die auf einen Teil der zur Verfügung zustellenden Information verzichtet, wird nachrangig gehandhabt zu der Variante, die die Vollständigkeit dieser Information gewährt.

Der Bürger, der über eine vom Grundsatz abweichende Kostenentwicklung informiert wird, kann dann selbst eingreifen und mit dieser Wahlfreiheit gegebenenfalls auf einen Teilaspekt seines Informationsbegehrens verzichten. Für die Behörde soll gelten, dass die Vollständigkeit die höhere Priorität besitzt.

11.

Der Bürger, der Informationen begehrt, hat die Wahlfreiheit zwischen der Übermittlung der Information, auch in elektronischer Form (Email) oder Einsichtnahme in Behördenakten.

12.

Behörden und Unternehmen müssen durch Veröffentlichungen für zu definierende Themen / Dokumente ihrer Informationspflicht nachkommen – Senkung von Hürden.

13.

Behörden und Unternehmen sollen durch Veröffentlichungen, z.B. im Internet, Informationen zur Verfügung stellen, damit für weite Bereiche ein Auskunftsverfahren gar nicht erst erforderlich wird – Senkung von Hürden.

14.

Einfache Anfragen sollen innerhalb von 14 Tagen bedient werden. 4 Wochen sind ausreichend, wenn die Anfrage komplex ist oder die Information von mehreren Behörden/ Unternehmen zusammengetragen werden muss. In keinem Fall darf die Frist von 6 Wochen überschritten werden. Einfache Anfragen oder Hinweise auf öffentliche Quellen sind kostenfrei.

15.

Ehe ein Dokument als Ganzes zurückgehalten wird, soll eine Schwärzung von Teilen des Dokuments vorgenommen werden.

16.

Soweit bei einem Transparenz-Antragsverfahren Kosten für den Antragsteller anfallen, muss er zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens abschätzen können, mit welchem Aufwand er zu rechnen hat. Kostenentscheidungen müssen begründet werden und können gesondert angefochten werden.

17.

Entscheidungen über eine Informationsverweigerung, eine unvollständige Information, eine verspätete Information oder falsche Informationen können angefochten werden.